

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für die Lieferung von Maschinen
von IDEAL-Werk C.+E. Jungeblodt GmbH + Co. KG („IDEAL“)
an Kunden innerhalb Deutschlands**

Stand: Oktober 2024

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen IDEAL und dem Auftraggeber (beide im Folgenden gemeinsam als "Parteien" und einzeln auch als "Partei" bezeichnet) im Zusammenhang mit der Lieferung von Maschinen und dazugehörigen Dienstleistungen durch IDEAL (im Folgenden zusammenfassend als "Lieferungen" bezeichnet) unterliegen ausschließlich den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("Bedingungen") und gegebenenfalls zusätzlichen Bedingungen, falls im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung von IDEAL Bezug darauf genommen wird. Alle diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Angebote und Vereinbarungen, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur insoweit, als IDEAL ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Bedingungen des Auftraggebers, gelten auch dann nicht, wenn IDEAL eine Dienstleistung, Lieferung, Zahlung oder sonstige Leistung gleich welcher Art vor- und/oder annimmt oder wenn IDEAL eine vom Auftraggeber erhaltene Bestellung ausführt, deren Bestellung einen Verweis auf die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers enthält.
2. Falls IDEAL Dienstleistungen, wie beispielsweise Installationen, Inbetriebnahmen, Wartungen, Instandhaltungen, Reparaturen, Remoteunterstützungen (Telefonunterstützung, Fehlersuche/Bedienerrführung per Datenbrille, Onlinesupport etc.) erbringt oder falls IDEAL Ersatz-, Verschleiß- und Austauschteile an den Auftraggeber liefert, gelten zusätzlich und vorrangig die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Kundendienstleistungen und Ersatzteillieferungen der IDEAL-Werk C.+E. Jungeblodt GmbH + Co. KG („IDEAL“) an Kunden innerhalb von Deutschland“, die auf der Homepage von IDEAL unter www.ideal-werk.com/allgemeine-bedingungen einsehbar sind.
3. Soweit der Auftraggeber IDEAL technische Daten zur Verfügung stellt und sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist IDEAL nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Verwendbarkeit zu überprüfen. Insbesondere hat IDEAL nicht zu prüfen, ob die Angaben ausreichend und für den IDEAL bekannten oder von IDEAL angenommenen Verwendungszweck geeignet sind. Wenn IDEAL unentgeltliche Ratschläge erteilt oder Empfehlungen ausspricht, haftet IDEAL nur dann, wenn IDEAL grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche Ratschläge oder Empfehlungen erteilt hat oder wenn IDEAL durch zwingende gesetzliche Vorschriften zur Haftung verpflichtet ist.
4. IDEAL ist berechtigt, aufgrund technischer oder produktions-technischer Erfordernisse oder zur Einhaltung gesetzlicher Normen Änderungen in der Konstruktion oder Herstellung der Lieferungen vorzunehmen, sofern die Änderungen für den Auftraggeber zumutbar sind. Maßstab für die Zumutbarkeit sind auf Seiten des Auftraggebers die Auswirkungen auf den Wert und die Funktionstüchtigkeit des Liefergegenstandes sowie die Einhaltung vereinbarter oder zugesicherter Leistungsdaten.
5. Die Anforderungen an die Lieferungen richten sich - neben den vertraglichen Vereinbarungen - ausschließlich nach den in Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen und sonstigen verbindlichen Vorschriften (z.B. einschlägigen Normen). IDEAL haftet insbesondere nicht für die Nichteinhaltung von produktrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen, die außerhalb Deutschlands gelten.

6. Sowohl IDEAL als auch der Auftraggeber verpflichten sich, alle Informationen und Kenntnisse technischer sowie nicht-technischer Art (einschließlich insbesondere des Know-hows der jeweils anderen Partei), von denen sie im Rahmen der Vorbereitung oder Durchführung des jeweiligen Vertrages Kenntnis erlangt haben, streng vertraulich zu behandeln. Jede Partei wird diese Kenntnisse mindestens so vertraulich behandeln, wie sie ihre eigenen sensiblen Informationen, Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse vertraulich behandelt und schützt. Solche Informationen, Daten, Know-how und Geschäftsgeheimnisse dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Vertragspartei weder an Dritte weitergegeben noch Dritten zugänglich gemacht werden.
7. Die Erfüllung des Vertrages zwischen IDEAL und dem Auftraggeber setzt voraus, dass keine Hindernisse aufgrund geltender nationaler, EU- oder internationaler Regeln des Außenhandelsrechts sowie keine Embargos oder andere Sanktionen dem entgegenstehen.

B. Preise, Zahlungsbedingungen und Aufrechnung

1. Die Preise verstehen sich ab FCA IDEAL-Werk in Lippstadt, Deutschland (gemäß Incoterms 2020), ausschließlich Verpackung, zuzüglich der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Der Auftraggeber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Entsorgung der Transport- und sonstigen Verpackungen auf eigene Kosten. Verpackungen werden von IDEAL nicht zurückgenommen; ausgenommen hiervon sind Holzpaletten, Gitterboxen und andere zur mehrfachen Verwendung bestimmte Transportbehältnisse, die der Auftraggeber auf eigene Kosten an IDEAL zurückzusenden hat.
3. Hat IDEAL die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Auftraggeber neben der vereinbarten Vergütung alle erforderlichen Nebenkosten wie z.B. Reise- und Transportkosten sowie Auslösungen.
4. Zahlungen sind netto ohne jegliche Abzüge, wie Kosten, Überweisungsgebühren usw. auf das Bankkonto zu leisten, das in der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung aufgeführt ist oder auf andere Weise von IDEAL angegeben wurde.
5. Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von IDEAL nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen Schiedsspruch zugesprochen oder festgestellt sind.

C. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von IDEAL gelieferten Gegenstände ("Vorbehaltsware") bleiben Eigentum von IDEAL bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Auftraggeber zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die IDEAL zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 30 % übersteigt, wird IDEAL auf Wunsch des Auftraggebers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben; IDEAL ist berechtigt, die freizugebenden Sicherungsrechte nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
2. Solange die von IDEAL gelieferten Waren unter Eigentumsvorbehalt stehen, darf der Auftraggeber die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber die

Eigentumsübertragung auf seinen Kunden davon abhängig macht, dass dieser seiner Verpflichtung zur Leistung aller Zahlungen, die an den Auftraggeber fällig sind oder werden, nachkommt. Das Vorstehende entbindet den Auftraggeber in keiner Weise von seinen Zahlungs- oder sonstigen Verpflichtungen gegenüber IDEAL. Wenn und soweit die Vorbehaltsware das deutsche Staatsgebiet verlässt, bleiben alle hierin festgelegten Eigentumsvorbehaltsrechte in einer Weise bestehen, die nach dem Recht des Landes, in dem sich die Vorbehaltsware tatsächlich befindet, eine Sicherung zugunsten von IDEAL darstellt, die in ihren Wirkungen den hier festgelegten Bestimmungen möglichst nahe kommt und auf deutschem Staatsgebiet wirksam ist.

3. Veräußert der Auftraggeber die Vorbehaltsware weiter, so tritt er bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer erwachsen, einschließlich etwaiger Nebenrechte und sämtlicher Saldoforderungen, sicherungshalber an IDEAL ab, ohne dass es einer besonderen Erklärungen bedarf. Auf Verlangen von IDEAL hat der Auftraggeber IDEAL alle Namen und Anschriften seiner Kunden mitzuteilen, an die er die Vorbehaltsware geliefert hat oder die über sie verfügen.
4. Bis auf Widerruf ist der Auftraggeber zur Einziehung abgetretener Forderungen aus der Weiterveräußerung befugt. IDEAL ist berechtigt, die Einziehungsermächtigung des Auftraggeber aus wichtigem Grund zu widerrufen, insbesondere bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, begründeten Anhaltspunkten für eine Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit des Auftraggeber. Außerdem kann IDEAL nach Ablauf einer angemessenen Frist verlangen, dass der Auftraggeber seinem Abnehmer die Abtretung mitteilt, den Abnehmern des Auftraggebers die Abtretung offenlegt und die abgetretenen Forderungen einzieht.
5. Der Auftraggeber hat IDEAL unverzüglich von einer Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter zu unterrichten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, IDEAL unverzüglich die Informationen und/oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Ansprüche, die er gegenüber seinen jeweiligen Auftraggeber hat oder haben könnte, geltend zu machen.
6. Bei Pflichtverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder sonstigen Verstößen gegen seine Verpflichtungen gegenüber IDEAL, ist IDEAL nach erfolglosem Ablauf einer dem Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist zur Leistung neben der Rücknahme auch zum Rücktritt berechtigt; die gesetzlichen Bestimmungen über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben unberührt. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware an IDEAL oder an einen von IDEAL benannten Dritten zu liefern oder herauszugeben. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch IDEAL liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, IDEAL hätte dies ausdrücklich erklärt.

D. Rechtzeitige Lieferung; Höhere Gewalt, Verzögerung und Folgen der Verzögerung

1. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, erfolgen alle Lieferungen ab FCA IDEAL-Werk in Lippstadt, Deutschland (gemäß den Incoterms 2020). Entscheidend für die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonstigen mit dem Transport beauftragten Dritten. Kann die Lieferung aus Gründen, die IDEAL nicht zu vertreten hat, nicht erfolgen, genügt die Anzeige der Versandbereitschaft.

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Auftraggeber um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versand-bereitschaft verzögert, kann IDEAL dem Auftraggeber für jeden weiteren angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 %, höchstens jedoch insgesamt 5 % des Preises der Lieferung berechnen. Der Nachweis höherer oder gegebenenfalls niedrigerer Lagerkosten bleibt beiden Parteien vorbehalten.

2. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind für den Auftraggeber unzumutbar. In einem solchen Fall vereinbaren die Parteien einvernehmlich die praktikabelste und effizienteste Art und Weise, frühzeitig oder als Teil des geplanten Lieferumfangs gelieferte Produkte sicher zu lagern. Wenn Teillieferungen zwischen IDEAL und dem Auftraggeber vereinbart wurden, muss der Auftraggeber für angemessene Lagermöglichkeiten und einen angemessenen Versicherungsschutz sorgen.
3. Lieferfristen sind nur dann verbindlich, wenn IDEAL alle vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen oder sonstigen Informationen, die für die Vertragserfüllung erforderlich sind, sowie erforderliche Genehmigungen und Freigaben rechtzeitig vorliegen und vereinbarte Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Auftraggebers eingehalten werden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich vereinbarte Leistungsfristen und -termine angemessen; dies gilt nicht, wenn und soweit IDEAL die Verzögerung allein zu vertreten hat.
4. Kommt IDEAL in Verzug und erwächst dem Auftraggeber hieraus nachweislich ein Schaden, so kann der Auftraggeber eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.
5. Ist die Nichteinhaltung von Leistungsfristen auf höhere Gewalt zurückzuführen, verlängern sich diese Fristen entsprechend.

"Höhere Gewalt" ist das Eintreten eines Ereignisses oder Umstandes, das eine Partei daran hindert, eine oder mehrere ihrer vertraglichen Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, wenn und soweit diese Partei nachweist: [a] dass ein solches Hindernis außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle liegt; und [b] dass es zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftiger-weise nicht vorhersehbar war; und [c] dass die Auswirkungen des Hindernisses von der betroffenen Partei vernünftigerweise nicht hätten vermieden oder überwunden werden können.

Bis zum Beweis des Gegenteils wird bei folgenden Ereignissen, die eine Vertragspartei betreffen, davon ausgegangen, dass sie die Bedingungen [a] und [b] dieser Klausel erfüllen: (i) Krieg (erklärt oder nicht erklärt), Feindseligkeiten, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde, umfassende militärische Mobilmachung; (ii) Bürgerkrieg, Aufruhr, Rebellion und Revolution, militärische oder an sich gerissene Macht, Aufstand, terroristische Handlungen, Sabotage oder Piraterie; (iii) Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargo, Sanktionen; (iv) rechtmäßige oder unrechtmäßige Amtshandlungen, Befolgung von Gesetzen oder Regierungs-anordnungen, Enteignung, Beschlagnahme von Werken, Requisition, Verstaatlichung; (v) Pest, Epidemie, Naturkatastrophe oder extremes Naturereignis; (vi) Explosion, Feuer, Zerstörung von Ausrüstung, längerer Ausfall von Transportmitteln, Telekommunikation, Informationssystemen oder Energie; (vii) allgemeine Arbeitsunruhen wie Boykott, Streik und Aussperrung, Bummelstreik, Besetzung von Fabriken und Gebäuden.

6. Eine Partei, die sich zu Recht auf höhere Gewalt beruft, ist ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ereignis zu einem Leistungs-

hindernis führt, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeglicher Schaden-ersatzpflicht oder anderen vertraglichen Rechtsbehelfen wegen Vertragsverletzung befreit, sofern sie dies unverzüglich anzeigt. Erfolgt die Mitteilung nicht unverzüglich, so wird die Befreiung zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Mitteilung bei der anderen Vertragspartei eingeht. Ist die Wirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die vorstehenden Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Leistung der betroffenen Partei behindert. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 6 Monate überschreitet.

7. Wenn eine Vertragspartei nachweist, dass:

- a) die weitere Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten aufgrund eines Ereignisses, das sich ihrer zumutbaren Kontrolle entzogen hat und von dem sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vernünftigerweise nicht hätte erwartet werden können, übermäßig belastend geworden ist; und dass
- b) sie das Ereignis oder seine Folgen vernünftigerweise nicht hätte vermeiden oder überwinden können,

sind die Parteien verpflichtet, ungeachtet Nr. 6 dieses Abschnitts D, innerhalb eines angemessenen Zeitraums nach der Berufung auf diese Klausel alternative Vertragsbedingungen auszuhandeln, die es in angemessener Weise ermöglichen, die Folgen des Ereignisses zu überwinden.

8. Findet Nr. 7 dieses Abschnitts D Anwendung, konnten sich die Parteien jedoch nicht auf alternative Vertragsbedingungen gemäß dieses Abschnitts einigen, so ist jede Partei berechtigt, mit Hilfe des Gerichts bzw. Schiedsgericht, die Anpassung des Vertrages im Hinblick auf die Wiederherstellung des Gleichgewichts oder Kündigung des Vertrages zu fordern.
9. Sowohl Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzögerung der Lieferung als auch Schadensersatzansprüche statt der Leistung, die über die in Nr. 4 dieses Abschnittes D genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer IDEAL etwa gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Ein Rücktritt vom Vertrag aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist auf Fälle beschränkt, in denen IDEAL die Verzögerung allein zu vertreten hat. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
10. Der Auftraggeber ist verpflichtet, auf Verlangen von IDEAL innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung vom Vertrag zurücktreten will oder ob er die Lieferung der Waren und die Erfüllung etwaiger weiterer Verpflichtungen von IDEAL aus dem jeweiligen Vertrag vorzieht.

E. Gefahrübergang

1. Der Gefahrübergang für die Lieferung erfolgt entsprechend der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder über die Lieferung hinausgehende Leistungen (bspw. Montage und Inbetriebnahme) vereinbart wurden. Ist eine Incoterm-Klausel nicht ausdrücklich vereinbart worden, so gilt die Lieferklausel FCA (Incoterms 2020).
2. Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in den eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Auftraggeber oder seinem

Abnehmer zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Auftraggeber aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, so geht die Gefahr, unbeschadet anderweitiger Vereinbarungen zwischen den Parteien, zu dem Zeitpunkt über, zu dem sie ohne die Verzögerung übergegangen wäre.

F. Sachmängel

IDEAL haftet für Sachmängel der Lieferungen wie folgt:

1. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Auftraggeber seiner gesetzlichen Pflicht zur Untersuchung der empfangenen Ware nachkommt und IDEAL die Vertragswidrigkeit anzeigt. Mängelrügen des Auftraggebers haben schriftlich und unverzüglich zu erfolgen.

IDEAL leistet für Mängel, die auf Konstruktionen oder Maßnahmen zurückzuführen sind, die der Auftraggeber ausdrücklich verlangt hat oder die an Materialien oder Erzeugnissen auftreten, die der Auftraggeber beigestellt oder deren Verwendung ausdrücklich entgegen einem Hinweis oder einer Empfehlung von IDEAL verlangt hat, keine Gewähr.

2. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von IDEAL unentgeltlich innerhalb angemessener Frist nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
3. Ansprüche auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Beginn der gesetzlichen Verjährungsfrist; dasselbe gilt entsprechend für Rücktritt und Minderung. Dies gilt nicht, soweit das anwendbare Recht längere Fristen zwingend vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie.
4. Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers) verjähren ebenfalls in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
5. Schlägt die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wiederholt fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung zu mindern; etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers nach Nr. 8 oder 9 dieses Abschnitts F bleiben unberührt.
6. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern. Werden vom Auftraggeber oder von Dritten unsachgemäß Änderungen, Ein-/Ausbau- oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an den von IDEAL gelieferten Ersatzteilen oder sonstigen Liefergegenständen ohne Zustimmung von IDEAL.
7. Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind

ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als den vereinbarten Liefer-, Aufstellungs- und/oder Einsatzort verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch. Dies gilt entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers gemäß § 445a BGB (Rückgriff des Verkäufers), vorausgesetzt der letzte Vertrag in der Lieferkette ist kein Verbrauchsgüterkauf.

8. Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen IDEAL gemäß § 445a BGB bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruchs des Auftraggebers gegen IDEAL gelten im Übrigen die in diesem Abschnitt F geregelten Ausschlüsse und Beschränkungen entsprechend.
9. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Schadenersatz aufgrund von Mängeln. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und/oder bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch IDEAL und in allen Fällen zwingender gesetzlicher Haftung (z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt F geregelten Ansprüche des Auftraggebers wegen eines Mangels sind ausgeschlossen.

G. Softwarenutzung

1. Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) nutzen, insbesondere nicht veräußern, vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von IDEAL zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei IDEAL bzw. Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.
2. Der Auftraggeber hat alle zumutbaren und angemessenen Maßnahmen zum Schutz vor Schadsoftware zu treffen, die zum Verlust, zur Verfälschung von Daten oder Programmen oder zur Beeinträchtigung von Systemen oder Teilen führen können. Er ist verpflichtet, die gelieferte Software vor dem Ausführen und Öffnen der Dateien auf Schadsoftware zu testen. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen seiner (Betriebs- und Kontroll-) Systeme einsetzen will, sofern dadurch die Funktionalität der Software von IDEAL beeinflusst werden kann.
3. Darüber hinaus ist der Auftraggeber zur regelmäßigen und eigenständigen Sicherung von Daten verpflichtet, um sich vor Datenverlust oder Manipulation zu schützen. IDEAL haftet bei Verlust oder Manipulation nur für denjenigen Aufwand, der für die Wiederherstellung der korrekten Daten bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber erforderlich ist.

H. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

1. IDEAL behält sich an ihren Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (nachfolgend "Unterlagen" genannt) alle gewerblichen Schutzrechte und/oder Urheberrechte vor. Die Unterlagen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von IDEAL weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendwelcher Weise zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag nicht an IDEAL erteilt wird, IDEAL auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die

Unterlagen des Auftraggebers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, an die IDEAL zulässigerweise Unteraufträge vergeben hat oder von denen er selbst Produkte und/oder Dienstleistungen zur Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber bezieht.

2. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist IDEAL verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferorts ohne Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch IDEAL erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Auftraggeber berechnete Ansprüche erhebt, haftet IDEAL gegenüber dem Auftraggeber innerhalb einer Frist von 12 Monaten ab Lieferung bzw. ab Beendigung der Aufstellung oder Montage wie folgt:
 - a) IDEAL wird nach seiner Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken oder sie so ändern oder austauschen, dass das Schutzrecht nicht mehr verletzt wird. Ist dies IDEAL nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rücktritts- und Minderungsrechte zu.
 - b) Die Pflicht von IDEAL zur Leistung von Schadenersatz richtet sich nach Abschnitt J.
 - c) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von IDEAL bestehen nur, soweit der Auftraggeber (i) IDEAL über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, (ii) eine Verletzung nicht anerkennt und (iii) IDEAL alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Auftraggeber die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat oder hätte voraussehen können, dass die Lieferungen die Schutzrechte Dritter verletzen, und er es unterlassen hat, IDEAL hiervon in Kenntnis zu setzen.
4. Ansprüche des Auftraggebers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Auftraggebers, durch eine von IDEAL nicht voraussehbare Anwendung, durch die mit der Lieferung hergestellten Endprodukte oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Auftraggeber verändert oder zusammen mit nicht von IDEAL gelieferten Produkten eingesetzt wird.
5. Im Zusammenhang mit den Ansprüchen, die der Kunde gemäß Nr. 2 dieses Abschnitts H haben kann, gilt darüber hinaus Abschnitt F Nr. 2, 4 und 8 sowie Abschnitt J im Falle der Verletzung eines Schutzrechts entsprechend.
6. Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Bestimmungen der Abschnitte F und J entsprechend.
7. Weitergehende oder andere als die in diesem Abschnitt H und in Abschnitt J geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen IDEAL, seine gesetzlichen Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

I. Exportkontrolle

Beabsichtigt der Auftraggeber, den Liefergegenstand in ein Land oder Territorium auszuführen oder zu verbringen, gegen das die Vereinten Nationen, die Europäische Union oder die Vereinigten Staaten von Amerika ein Embargo oder sonstige Export- oder Reexportbeschränkungen verhängt oder in Kraft gesetzt haben, so wird der Auftraggeber IDEAL hiervon vor Abschluss des Vertrages schriftlich in Kenntnis setzen. Eine solche Ausfuhr, Verbringung

oder Nutzung bedarf auch nach Vertragsschluss der vorherigen schriftlichen Zustimmung von IDEAL. Der Auftraggeber sichert eine Einhaltung der einschlägigen Exportbestimmungen, einschließlich Embargos und Sanktionen zu. Der Auftraggeber stellt im Falle des Weiterverkaufs des Liefergegenstandes eine Weitergabe dieser Verpflichtung über die gesamte Lieferkette bis zum Endkunden, bei dem der Liefergegenstand verbleibt, sicher. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist IDEAL berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

J. Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Sofern in diesen Bedingungen nichts anderes vorgesehen ist, hat der Auftraggeber keinen Anspruch auf Schadenersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund. Dies umfasst insbesondere Schadenersatzansprüche aus der Verletzung vorvertraglicher und sonstiger Pflichten sowie Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
2. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse gelten nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:
 - a) nach dem deutschen Produkthaftungsgesetz und/oder andere zwingende gesetzliche Bestimmungen,
 - b) vorsätzliche Handlung oder vorsätzliche Unterlassung von IDEAL, seinen gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten;
 - c) bei grober Fahrlässigkeit von Inhabern, gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten,
 - d) bei Arglist,
 - e) Nichteinhaltung einer vertraglich gewährten Garantie
 - f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
 - g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

3. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
4. Soweit die Haftung von IDEAL ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieser Ausschluss und/oder diese Beschränkung auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, leitenden Angestellten, gesetzlichen Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von IDEAL.
5. Die Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind, außer im Falle von Vorsatz oder vorsätzlicher Unterlassung oder im Falle einer zwingenden Haftung, auf einen Betrag beschränkt, der im Hinblick auf den wirtschaftlichen Wert des Vertrags und den üblicherweise bestehenden Versicherungsschutz angemessen ist.

K. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich direkt oder indirekt aus dem Vertrag ergeben, ist der Geschäftssitz von IDEAL. IDEAL ist jedoch berechtigt, nach eigenem Ermessen auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen oder die Streitigkeit einem Schiedsgericht zu unterwerfen, wobei in diesem Fall ein Schiedsverfahren gemäß und nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) in Paris durchgeführt wird. Der Ort des schieds-

richterlichen Verfahrens ist Frankfurt/Main (Deutschland), die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist Deutsch.

2. Dieser Vertrag einschließlich seiner Auslegung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

L. Salvatorische Klausel

Die rechtliche Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Bedingungen berührt in keiner Weise die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrags als solchen. In diesem Fall gilt die ungültige oder undurchführbare Bestimmung als durch eine rechtlich zulässige und durchführbare Bestimmung ersetzt, deren rechtliche und wirtschaftliche Auswirkungen dem am nächsten kommen, was mit der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung erreicht werden sollte.